

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 24. Mai 2011

Teil III

81. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemmissionen

81. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemmissionen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations-, Beitritts- bzw. Annahmeerkunden zum Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemmissionen (BGBl. III Nr. 60/1999) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Beitritts- bzw. Annahmeerkunde:
Belgien	8. November 2000
Bulgarien	5. Juli 2005
Kroatien	27. April 1999
Litauen	22. April 2008
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	10. März 2010
Monaco	9. April 2002
Ungarn	11. März 2002
Zypern	26. April 2006

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Bulgarien folgende Erklärung abgegeben:

Erklärung zu Art. 2 Abs. 5 lit. c:

Die Republik Bulgarien erklärt, dass sie den Zeitraum für den Schwefelgehalt von Diesel auf 6 Jahre und von Gasöl auf 9 Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls ausweitet.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat das Vereinigte Königreich am 21. November 2003 erklärt, dass das Protokoll auch auf die Insel Man Anwendung findet.

Faymann

